

**VEREIN PROJEKTWERKSTATT FÜR UMWELT UND SOZIALES**

---



Umweltorganisation VIRUS -  
Verein Projektwerkstatt  
für Umwelt und Soziales  
c/o WUK-Umweltbureau  
Währingerstr.59  
1090 Wien  
ZVR: 505949056

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,  
Umwelt und Wasserwirtschaft,  
Sektion V- Abfallwirtschaft, Chemiepolitik und Umwelttechnologie  
Mag. Evelyn Wolfslehner  
Stubenring 1  
1010 Wien  
Via Email übermittelt an:  
abt.52@bmlfuw.gv.at  
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 31.08.2015

**Betrifft: (XXV-GP-141/ME) Begutachtung Entwurf AWG-Novelle 2015  
BMLFUW-UW.2.1.6/0019-V/2/2015- Stellungnahme**

S. g. Damen und Herren

Zum Ministerialentwurf für eine AWG Novelle 2015 nehmen wir wie folgt Stellung:

### **1. Formalia**

Positiv hervorgehoben (weil leider nicht alltäglich) wird, dass die Begutachtungsfrist in diesem Fall ausreichend bemessen ist, und die bei Gesetzesvorhaben im Regelfall vorzusehenden sechs Wochen (vgl. Rundschreiben vom 2. Juni 2008, BKA-600.614/0002N/212008) nicht nur gewahrt sind sondern deutlich überstiegen wurden. In unserem konkreten Fall stand mangels Einbeziehung des Vereins Projektwerkstatt für Umwelt und Soziales (im Folgenden kurz VIRUS genannt) in den Verteiler diese Frist allerdings nur in eingeschränktem Ausmaß zur Verfügung.

Auch deshalb ersuchen wir - als gemäß §19 Abs. 7 UVPG anerkannte Umweltorganisation, die auch nicht indirekt durch einen Dachverband vertreten ist und

---

**VEREIN PROJEKTWERKSTATT FÜR UMWELT UND SOZIALES**

---

bisher nicht im Verteiler umweltrelevanter Begutachtungsentwürfe wie dem gegenständlichen aufscheint - in Hinkunft zu derartigen Begutachtungsverfahren beigezogen zu werden und demzufolge um Aufnahme in den Verteiler.

## **2. Arhus Anpassung fehlt- Entwurf daher im Widerspruch zu europäischem und internationalem Recht**

Der gegenständliche Entwurf dient gemäß Erläuterungen unter anderem zur Umsetzung unter anderem der Seveso III Richtlinie in nationales Recht. Diese wäre bis 31.Mai.2015 zu implementieren gewesen. Wesentlich größer ist der Verzug allerdings bei der Umsetzung der Erfordernisse der Arhus Konvention, und hier insbesondere des Artikel 9 Abs. 3.

Der zentrale Mangel am gegenständlichen Entwurf ist dementsprechend auch, dass er der zwingenden Notwendigkeit keine Rechnung trägt, das Abfallwirtschaftsgesetz auf einen Stand zu bringen, der die Anforderungen europäischen und internationalen Rechts erfüllen würde. Die Republik ist in ihrer Umweltgesetzgebung "non-compliant" mit der auf UN-ECE Ebene verabschiedeten Arhus-Konvention, die durch den Beitritt der Europäischen Union insgesamt auch in deren Rechtsbestand übernommen wurde. Entsprechend Art. 9 Absatz 3 der Konvention sind Beteiligung an verwaltungsbehördlichen Verfahren und gerichtliche Überprüfungsmöglichkeiten für Umweltorganisationen auch in sektoralen Umweltverfahren zu gewähren - dies auch in jenen Fällen, in denen keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist oder wenn es sich nicht um IPPC-Anlagen handelt. Das Abfallwirtschaftsgesetz ist eine von dieser Anforderung umfasste Rechtsnorm. Das Arhus Compliance Comitee hat dies bereits 2011 in seiner Entscheidung im Fall ACCC/C/2010/48 festgehalten, die Republik Österreich ist jahrelang untätig geblieben, bis sie von der Arhus Vertragsstaatenkonferenz (MOP) im Jahr 2014 als nicht Arhus-konform verurteilt wurde und sich damit in einer das Ansehen der Republik wenig förderlichen Weise in einer Reihe mit Kasachstan und Turkmenistan wiederfand.

Weiters hat die EU-Kommission in ihrem Mahnschreiben vom 11.7.2014 in der Sache Vertragsverletzung Schreiben Nr. 2014/4111<sup>1</sup> im Einklang mit der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes klargestellt, dass die Konvention auch von der EU angenommen und damit EU-Rechtsbestand wurde, die Republik droht somit bei weiterer Untätigkeit vom EuGH verurteilt zu werden. Es ist unzumutbar, den Abgeordneten zum Nationalrat einen Gesetzesentwurf zur Beschlussfassung vorzulegen, der dieser

---

<sup>1</sup> mittlerweile Verfahren 4613/13/ENVI

## VEREIN PROJEKTWERKSTATT FÜR UMWELT UND SOZIALES

---

zwingenden Notwendigkeit weiterhin keine Rechnung trägt. Der ressortmäßig zuständige Bundesminister Dr Rupprechter hat als Folge der MOP-Verurteilung erklärt, die Aarhus Kommission endlich umsetzen zu wollen, ein weiteres Jahr ist ohne Ergebnis verstrichen. Es ist bedenklich genug, dass bereits relevante Landesgesetze novelliert wurden, ohne Aarhus-Konformität herzustellen, es ist aber auch auf Bundesebene und im Zuständigkeitsbereich des Umweltministers ein Jahr lang entgegen der Ankündigung des Ministers nichts geschehen. Nun wurde ein AWG Entwurf vorgelegt, der die erforderlichen Anpassungen nicht enthält. Nachdem Informationen über einen bereits existierenden Vorentwurf MIT Aarhus-Anpassung vorliegen ist nicht nachvollziehbar, warum nun ein Ministerialentwurf der keine entsprechenden Normierungen enthält in Begutachtung geschickt wurde. Nachdem letztendlich kein Weg daran vorbeiführt, europäisches Recht umzusetzen, wäre es im Sinne einer weisen Vorwärtsstrategie geboten, Österreich nicht weiterhin zum Gespött der Weltöffentlichkeit zu machen, sondern die AWG Novelle zum ersten Meilenstein eines "Fast-Track"-Pfades auszugestalten, mit dem der nicht rechtskonforme Zustand der österreichischen Umweltgesetzgebung beendet wird. Deshalb ergeht der Appell, das AWG bis zur Vorlage einer Regierungsvorlage um die Aarhus-Anpassungen zu ergänzen. Für detailliertere Beschreibungen der legislativen Forderungen siehe den Folgeabschnitt unserer Stellungnahme.

### 3. Gebotene legislative Anpassungen des Ministerialentwurfs

Zur erforderlichen Ausweitung der Parteistellung:

§42 möge lauten:

*„§ 42 (1) Parteistellung in einem Genehmigungsverfahren gemäß § 37 Abs. 1 haben (...)*

*13. Umweltorganisationen, die gemäß § 19. Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannt sind, ~~in~~ Verfahren betreffend ~~IPPC~~-Behandlungsanlagen, soweit sie während der Auflagefrist gemäß § 40 schriftliche Einwendungen erhoben haben; die Umweltorganisationen können die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften im Verfahren geltend machen und Rechtsmittel ergreifen, insbesondere Beschwerde an das Verwaltungsgericht, sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof erheben.“*

*14. Umweltorganisationen aus einem anderen Staat,*

*a) sofern für die zu genehmigende Errichtung, den zu genehmigenden Betrieb oder die zu genehmigende wesentliche Änderung der ~~IPPC~~-Behandlungsanlage Anlage eine Benachrichtigung des anderen Staates gemäß § 40 Abs. 2 erfolgt ist, oder auf Grund der Sachlage erfolgen hätte müssen*

*b) sofern die zu genehmigende Errichtung, der zu genehmigende Betrieb oder die zu genehmigende wesentliche Änderung der ~~IPPC~~-Behandlungsanlage voraussichtlich Auswirkungen auf jenen Teil der Umwelt des anderen Staates hat, für deren Schutz die Umweltorganisation eintritt,*

*c) sofern sich die Umweltorganisation im anderen Staat am Genehmigungsverfahren betreffend eine ~~IPPC~~-Behandlungsanlage beteiligen könnte, wenn die IPPC-*

## VEREIN PROJEKTWERKSTATT FÜR UMWELT UND SOZIALES

---

*Behandlungsanlage im anderen Staat errichtet, betrieben oder wesentlich geändert wird, und*

*d) soweit sie während der Auflagefrist gemäß § 40 schriftliche Einwendungen erhoben haben; die Umweltorganisationen können die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften im Verfahren geltend machen und Rechtsmittel ergreifen, insbesondere Beschwerde an das Verwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof erheben..“*

Aarhus Konformität erfordert selbstverständlich auch adäquate Regelung für das vereinfachte Verfahren Dementsprechend möge §50 Abs. 4 lauten:

50 Abs. 4 lautet wie folgt:

*„(4) Parteistellung im vereinfachten Verfahren hat der Antragsteller, derjenige, der zu einer Duldung verpflichtet werden soll, das Arbeitsinspektorat gemäß dem Arbeitsinspektionsgesetz 1993, das wasserwirtschaftliche Planungsorgan in Wahrnehmung seiner Aufgaben und der Umweltanwalt mit dem Recht, die Einhaltung von naturschutzrechtlichen Vorschriften und hinsichtlich der Verfahren gemäß § 37 Abs. 3 Z 2 bis 4 die Wahrung der öffentlichen Interessen gemäß § 1 Abs. 3 Z 1 bis 4 im Verfahren geltend zu machen, außerdem Umweltorganisationen, die gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannt sind. Dem Umweltanwalt und den anerkannten Umweltorganisationen wird das Recht eingeräumt, Rechtsmittel zu ergreifen, einschließlich Beschwerde an das Verwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.“*

Analog zur UVP/UVP Feststellungsverfahren würde auch hier eine Parteistellung ins Leere laufen, gäbe es keine Antrags- und Parteienrechte im Verfahren zur Feststellung der Genehmigungspflicht nach AWG. Dementsprechend möge § 6 Abs. 6 lauten:

§ 6 Abs. 6 lautet wie folgt:

*„(6) Der Landeshauptmann hat auf Antrag eines Projektwerbers oder des Umweltanwaltes oder von nach § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannten Umweltorganisationen oder von Amts wegen innerhalb von drei Monaten festzustellen, ob*

- 1. eine Anlage der Genehmigungspflicht gemäß § 37 Abs. 1 oder 3 oder gemäß § 52 unterliegt oder eine Ausnahme gemäß § 37 Abs. 2 gegeben ist,*
- 2. eine Anlage eine IPPC-Behandlungsanlage ist,*
- 3. eine Änderung einer Behandlungsanlage der Genehmigungspflicht gemäß § 37 Abs. 1 oder 3 unterliegt oder gemäß § 37 Abs. 4 anzeigepflichtig ist.*

*Parteistellung hat neben dem Projektwerber der Umweltanwalt und nach § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannte Umweltorganisationen.“*

Die Regelungen der §§50 bzw. 6 sind analog zu §42 Abs. 1 Z.14 auch auf Umweltorganisationen aus einem anderen Staat anzuwenden

Ausdrücklich unterstützt werden die rechtlichen Ausführungen des Umweltbundesamts (UBA) in seiner Stellungnahme zur gegenständlichen Begutachtung, die von der Umweltorganisation VIRUS zum eigenen Vorbringen erhoben werden. Dies gilt insbesondere für jene zur EUGH Entscheidung "Trianel" (Rechtssache C-115/09). Ausdrücklich begrüßt werden die vom UBA vorgeschlagenen Ausweitungen von Rechten für Umweltorganisationen ergänzend aber auch für die Umweltanwaltschaften. An dieser

---

**VEREIN PROJEKTWERKSTATT FÜR UMWELT UND SOZIALES**

---

Stelle sei der Hinweis angebracht, dass die Tätigkeitsbereiche dieser beiden Formalpartekategorien jeweils ergänzend und nicht substituierend zu betrachten sind.

Begrüßt werden die Vorschläge des UBA der Ausweitung von Parteistellungen zum Anzeigeverfahren (§51), zur Genehmigung von mobilen Behandlungsanlagen (§52) und in Verfahren zur Bewilligung der Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr und Verbringungsverboten (§69) auf die hier verwiesen wird. Insbesondere unterstützen wir den Vorschlag der Einführung eines neuen §8c zur Anzeige von Rechtsverletzungen bzw. dem Umweltrecht widersprechende faktischen Handlungen und Unterlassungen, zur Beantragung der Herstellung des rechtskonformen Zustandes, der Parteistellung in Verfahren zur Überprüfung derartiger Rechtsverletzung sowie Rechtsmittel und Säumnisbeschwerden bzw. Devolutionsanträgen, der im Folgenden nochmals wiedergegeben wird.

"Es wird ein neuer § 8c mit folgendem Wortlaut eingefügt:

*"§ 8c (1) Umweltorganisationen, welche nach § 19 UVP-G 2000 anerkannt sind, sowie die Landesumweltanwaltschaften haben das Recht, bei den zuständigen Behörden Rechtsverletzungen bzw. dem Umweltrecht widersprechende faktische Handlungen und Unterlassungen anzuzeigen und das Herstellen des rechtskonformen Zustandes schriftlich zu beantragen. Leitet die Behörde aufgrund des Antrags ein Verfahren ein bzw. läuft bereits ein Verfahren, haben die Umweltorganisation und Landesumweltanwaltschaften Parteistellung mit dem Recht, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften im Verfahren geltend zu machen. Sie sind auch berechtigt, Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.*

*(2) Gelangt die Behörde zur Auffassung, dass keine Rechtsverletzung im Sinn des Abs. 1 gegeben ist, so ist hierüber so rasch wie möglich, spätestens jedoch binnen zwei Monaten ein Bescheid zu erlassen. Wird der Bescheid nicht binnen der im ersten Satz genannten Frist ausgefertigt, steht dem Antragsteller nach Ablauf dieser Frist die Möglichkeit einer Säumnisbeschwerde nach Art 130 Abs 1 Z 3 Bundes-Verfassungsgesetz, bzw. ein Devolutionsantrag im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gem. § 73 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) zu."*

**Wir ersuchen um Berücksichtigung der Stellungnahme sowie Umsetzung unserer Vorschläge im Rahmen der raschen Erstellung einer rechtskonformen Regierungsvorlage.**

Mit freundlichen Grüßen



Wolfgang Rehm  
(Vereinsvorsitzender)



Eva Kaufmann  
(Vereinsvorsitzende)